

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

II. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 16. Jänner 1889.

2.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 30. December 1888,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R.-G.-Bl. N. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monates.
- b) Die Hausclassen-, sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen antecipativen Terminen, am ersten jeden Monates; in der Stadt Triest jedoch wird die Hauszinssteuer für das erste Halbjahr am 24. Februar, für das zweite am 24. August fällig.
- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli.

- d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September u. 31. December.
- e) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Ausführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest am 24. Februar und 24. August, außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.

Werden die obbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlag für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit, zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Georg Freiherr v. Plenker,

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.

Erklärung der k. k. Finanz-Landes-Direction
in Triest vom 30. December 1881

Mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben näher verbunden werden lauterlich werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 8. März 1870 (N. G. B. Nr. 22) daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

a) Die Grundsteuer in monatlichen im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monats.

b) Die Hauszinssteuer, sowie die außer Triest bewilligte Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen anteiligen Terminen, am ersten jeden Monats; in der Stadt Triest jedoch nach der Hauszinssteuer für das erste Halbjahr am 24. Februar, für das zweite am 24. August fällig.

c) Die Schuldigkeit an der Grundsteuer ist halbjährlich im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli.